

Belgard-Bolziner Kreisblatt

No. 44

Sonnabend, den 10. Juni

1922

Siebzigster Jahrgang.



Erscheint

jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.
Der Abonnementspreis beträgt 9,00 Mark
vierteljährlich bei der Expedition d. Bl.
sowie bei allen Postanstalten.

Inserate

werden mit 1,25 Mk. die einspaltige Petit-
zeile oder deren Raum berechnet und bis
Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr
erbeten.

Ämtlicher Teil.

Nachweisung über ausgegebene Brotarten.

Trotz Erinnerung ist eine sehr große Anzahl der Ortsbehörden immer noch mit der Einsendung der Brotkartennachweisung für die Zeit vom 17. April bis 14. Mai 1922 im Rückstande. Die betreffenden Ortsvorstände werden daher nochmals ersucht, die Nachweisung nunmehr bestimmt binnen 3 Tagen an den Kreisausschuß (Kreisfornstelle) einzusenden.

Belgard, den 8. Juni 1922.

Der komm. Vorsitzende des Kreisausschusses.

Bekanntmachung

über die äußere Kennzeichnung von Waren. Vom 19. Mai 1922.

(Veröffentlicht in der am 30. Mai ausgegebenen Nr. 37 des RGBl. Teil 1 S. 483).

Auf Grund der Verordnung über die äußere Kennzeichnung von Waren vom 18. Mai 1916 (RGBl. S. 380) wird folgendes bestimmt:

Artikel 1.

Die Bekanntmachung über die äußere Kennzeichnung von Waren vom 26. Mai 1916 (RGBl. S. 422) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juni 1916 (RGBl. S. 505) erhält folgende Fassung:

§ 1.

Die Bestimmungen dieser Bekanntmachung finden Anwendung auf

1. Konserven von Fleisch oder mit Fleischzusatz, die durch Erhitzung haltbar gemacht sind;
2. Fischkonserven;
3. Milch- und Sahnekonserven;
4. Gemüse- und Obstkonserven;
5. Marmelade, Obstmus und Kunsthonig;
6. diätetische Nahrungsmittel, Fleischextrakt und dessen Ersatzmittel, Fleischbrühwürfel, Fleischbrüherersatzwürfel, Suppenwürfel, Suppenpulver, Cipulver, Eierzappulver, Buddingpulver und Backpulver;
7. Schokoladen, Schokolade- und Kakaoapulver aller Art;
8. Kaffee-, Tee- und Kakaoersatzmittel;
9. Zwieback und Keks.

§ 2.

Waren der im § 1 bezeichneten Art, die in Packungen oder Behältnissen an den Verbraucher abgegeben werden sollen, müssen auf der Packung oder dem Behältnis in einer für den Käufer leicht erkennbaren Weise und in deutscher Sprache folgende Angaben enthalten:

1. den Namen oder die Firma und den Ort der gewerblichen Hauptniederlassung desjenigen, der die Ware herstellt; bringt ein anderer als der Hersteller die Ware in der Verpackung unter seinem Namen oder seiner Firma in den Verkehr, so ist statt dessen Name oder Firma und Niederlassungs-ort dieser Person anzugeben;
2. den Inhalt nach handelsüblicher Bezeichnung und nach deutschem Maße oder Gewicht oder nach Anzahl; bei Fleisch oder fleischhaltigen Konserven, ausgenommen Geflügelfonserven, muß das in der fertigen Ware vorhandene Mindestgewicht des knochenfreien Fleisches (einschließlich Fettes) oder Speckes (einschließlich Fettes), bei Geflügelfonserven das in der fertigen Ware vorhandene Mindestgewicht des knochenhaltigen Fleisches (einschließlich Fettes), bei Gemüse- und Obstkonserven das zur Zeit der Füllung vorhandene Mindestgewicht des Gemüses oder Obstes ohne die der Konserve zugesetzte Flüssigkeit angegeben werden. Bei Konserven von Sardinen, Heringen oder dergleichen Fischen genügt an Stelle des Gewichts die Zahl der eingefüllten Fische, sofern diese im Durchschnitt der mittleren Größe der in Betracht kommenden Art entsprechen.

Bei Fischkonserven, Milch- und Sahnekonserven (§ 1 Nr. 2 und 3) ist außerdem die Zeit der Herstellung nach Monat und Jahr anzugeben; es genügt die Angabe zweier aufeinanderfolgender Monate.

§ 3.

Die im § 2 vorgezeichneten Angaben sind vom Hersteller oder, falls ein anderer die Ware in der Verpackung unter seinem Namen oder seiner Firma in den Verkehr bringt, von diesem anzubringen.

Die Angaben sind anzubringen, bevor der Verpflichtete die Ware weitergibt.

§ 4.

Waren, die aus dem Ausland in Originalpackungen eingeführt sind oder werden, unterliegen nicht diesen Bestimmungen. Solche Waren sind vor der Abgabe an den Verbraucher als Auslandsware zu kennzeichnen, sofern die ausländische Herkunft nicht aus der Art der Ware oder ihrer Verpackung ersichtlich ist.

§ 5.

Zu widerhandlungen werden nach § 5 der Verordnung über die äußere Kennzeichnung von Waren vom 18. Mai 1916 (RGBl. S. 380) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Erweiterung des Anwendungsbereichs der Geldstrafe und zur Einschränkung der kurzen Freiheitsstrafen vom 21. Dezember 1921 (RGBl. S. 1604) mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Artikel 2.

Die Bekanntmachungen über die äußere Kennzeichnung von Waren vom 25. August 1916, 5. Dezember 1917 und 23. Dezember 1920 (RGBl. 1916 S. 962, 1917 S. 1093, 1920 S. 2166) treten außer Kraft.

Berlin, den 19. Mai 1922.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.
F. B.: Dr. Heinrich.

Verteilung der auf die Städte, Gemeinden und Gutsbezirke des Kreises für das Rechnungsjahr 1920 entfallenden restlichen Reichseinkommensteueranteile.

Nachdem die Unterverteilung der durch Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten vom 24. Mai d. Js. der Kreisfiskalkasse hier selbst überwiesenen restlichen Reichseinkommensteueranteile für 1920 erfolgt ist, habe ich die Kreisfiskalkasse angewiesen, die auf die einzelnen Gemeinden pp. entfallenden Anteile an der Reichseinkommensteuer nunmehr zur Ausschüttung zu bringen. Die auf die einzelnen Ortschaften entfallenden Beträge stellen sich wie folgt:

Polzin 8 568 M.

Landgemeinden: Mischlage 76 M., Arnhausen 106 M., Battin 42 M., Boiffin 480 M., Volkow 10 M., Bramstädt 189 M., Buchhorst 84 M., Bulgrin 183 M., Burzlaff 63 M., Buslar 90 M., Buzke 11 M., Camiffow 22 M., Cösternitz 200 M., Collatz 467 M., Damen 51 M., Darlow 260 M., Denzin 203 M., Döbel 34 M., Gr. Dubberow 165 M., Jagertow 72 M., Ravelberg 16 M., Klempin 208 M., Kowalk 279 M., Langen 108 M., Lasbeck 56 M., Lazig 19 M., Lenzen 328 M., Mtlülitz 554 M., Neulülitz 232 M., Lüzig 61 M., Nuttrin 22 M., Raffin 50 M., Nahtow 39 M., Gr. Pantnin 84 M., Kl. Pantnin 14 M., Podewils 71 M., Gr. Poplow 50 M., Pumlow 132 M., Pustkow 436 M., Gr. Ramin 65 M., Kl. Ramin 71 M., Rarfin 96 M., Redel 45 M., Redlin 295 M., Reinfeld 129 M., Rehin 47 M., Ristow 50 M., Röhlshof 129 M., Roggow 385 M., Rostin 351 M., Sager 27 M., Mtsfanskow 200 M., Neufanskow 39 M., Seligsfelde 65 M., Siedkow 137 M., Silesen 340 M., Tiezow 20 M., Gr. Tychow 577 M., Vorbruch 128 M., Borwerk 104 M., Warnin 35 M., Wusterbarth 32 M., Wuzow 117 M., Zadtow 118 M., Zarnesanz 66 M., Zietlow 41 M., Ziezenoff 164 M., Zuchen 67 M., Zwirnitz 31 M.,

Gutsbezirke: Ackerhof 608 M., Mthütten 447 M., Mtschlage 1 386 M., Arnhausen 1 673 M., Ballenberg 875 M., Battin 1 081 M., Bergen 856 M., Volkow 2 179 M., Bramstädt 1 238 M., Brosland 120 M., Brunsen 2 303 M., Bulgrin 1 836 M., Burzlaff 250 M., Buslar 666 M., Buzke 99 M., Camiffow 2 392 M., Collatz 1 403 M., Neucollatz 1 062 M., Kl. Cröffin 683 M., Damen 3 510 M., Damerow 5 580 M.,

Gr. Dewsberg 1 886 M., Kl. Dewsberg 149 M., Dimfuhlen 583 M., Döbel 390 M., Döwenheide 208 M., Drenow 4 608 M., Gr. Dubberow 1 728 M., Kl. Dubberow 2 859 M., Ganzkow 2 060 M., Gauerow 1 034 M., Glöhin 1 465 M., Granzin 640 M., Grifffow 3 325 M., Hagenhorst 670 M., Gr. Hammerbach 184 M., Heyde 2 102 M., Hohenwardin 976 M., Jagertow 1 303 M., Jeseritz 2 984 M., Kieckow 7 879 M., Klockow 1 002 M., Krampe 166 M., Langen 3 785 M., Lankow 448 M., Lasbeck 948 M., Lazig 313 M., Lüzig 3 378 M., Mandelatz A 1 068 M., Mandelatz B 88 M., Nuttrin 1 143 M., Raffin 2 811 M., Nahtow 1 724 M., Neuhof 282 M., Passentin 1 531 M., Podewils 1 839 M., Gr. Poplow 1 731 M., Kl. Poplow 927 M., Quisbernow 2 249 M., Gr. Ramin 1 496 M., Kl. Ramin 1 068 M., Rarfin 4 301 M., Rauden 628 M., Gr. Reichow 2 105 M., Kl. Reichow 1 906 M., Reinfeld 5 423 M., Rehin A 1 523 M., Rehin B 248 M., Rizerow 784 M., Rottow 100 M., Sager 108 M., Schinz 2 498 M., Schlennin 217 M., Schmenzin 1 667 M., Siedkow 1 111 M., Standemin 3 279 M., Tiezow 934 M., Gr. Tychow 17 196 M., Wold. Tychow 2 778 M., Viechow 1 917 M., Gr. Voldekow 1 199 M., Kl. Voldekow 587 M., Gr. Wardin 806 M., Warnin 1 143 M., Wusterbarth 853 M., Wuzow 96 M., Zadtow 2 580 M., Zarnesanz 2 871 M., Zarnesanz 740 M., Zietlow 3 224 M., Zuchen 505 M., Zwirnitz 1 859 M.

Soweit die in Betracht kommenden Städte, Gemeinden und Gutsbezirke mit einer Berechnung des auf sie entfallenden Betrages auf Kreisabgaben nicht einverstanden sind, bitte ich, die Kreisfiskalkasse hiervon binnen 5 Tagen zu benachrichtigen; andernfalls wird diese die angedeutete Berechnung vornehmen.

Mit dieser Ausschüttung haben die Städte, Landgemeinden und Gutsbezirke den ihnen gemäß § 3 des preussischen Ausführungsgesetzes zum Landessteuergesetz für 1920 gewährleisteten Beitrag ohne Berücksichtigung der Nachtragsumlage nach diesseitiger Berechnung in voller Höhe erhalten.

Belgard, den 5. Juni 1922.

Der komm. Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Bekanntmachung,

betreffend die Anmeldung von Hebammenschülerinnen.

I. Am 5. Oktober d. Js. beginnt nach Maßgabe des Reglements für die Verwaltung der Provinzialhebammenlehranstalt zu Stettin (veröffentlicht in den Amtsblättern der Regierungen zu Stettin und Köslin Stück 24 und Stralsund Stück 25 für 1910) ein neuer, 9 Monate dauernder Hebammenlehrgang.

II. Zu demselben werden in erster Reihe Schülerinnen im Alter von 20 bis 30 Jahren zugelassen, die für Hebammenbezirke in der Provinz zur Ausbildung vorgeschlagen werden.

Schülerinnen im Alter von 30 Jahren und darüber werden nur zugelassen, wenn in den kreisärztlichen Zeugnissen bescheinigt ist, daß sie besonders befähigt sind.

III. Die Bezirkshebammenlehrerinnen erhalten Unterricht, Wohnung und Verpflegung in der Provinzialhebammenlehranstalt in Stettin unentgeltlich, sie müssen aber eine Kaution in der Höhe der Ausbildungskosten hinterlegen; den von hier entfernt wohnenden Schülerinnen wird nach Beendigung des Lehrganges und nach bestandener Prüfung eine Reisekostenentschädigung gewährt.

IV. Alle Gesuche um Aufnahme in die Anstalt als Bezirkshebammenlehrerinnen sind durch Vermittelung der Herren Landräte spätestens 6 Wochen vor Beginn des Lehrganges bei mir einzureichen. Jedem Besuch sind beizufügen:

1. ein kreisärztliches Zeugnis über die körperliche und geistige Befähigung der Bewerberin für den Hebammenberuf,
2. eine ortspolizeiliche Bescheinigung über ihren unbescholtenen Ruf,
3. eine Geburtsurkunde,
4. ein Wiederimpfsschein,
5. eine behördliche Erklärung darüber, daß für den Fall des erlangten Prüfungszeugnisses die Anstellung als Kreis- oder Bezirkshebamme in einem bestimmten Bezirk gesichert ist,
6. eine protokollarische Erklärung, durch die die Bewerberin unter ausdrücklicher Zustimmung ihres Ehemannes, ihres Vaters oder ihres Vormundes sich zur Erstattung der Ausbildungskosten im Mindestbetrage von 1500 Mk. (für Schülerinnen aus der Provinz Pommern) oder von 2400 Mk. (für auswärtige Schülerinnen) an den Provinzialverband für den Fall verpflichtet, daß sie die Stelle als Kreis- oder Bezirkshebamme, für die sie ausgebildet ist, nicht antreten oder innerhalb dreier Jahre nach der Uebernahme aufgeben sollte.
7. eine Angabe darüber, ob eine Kaution in Höhe der Ausbildungskosten vor Beginn des Lehrganges hinterlegt werden kann.

Zu dem kreisärztlichen Zeugnis ist eine Stempelmarke zu 12 Mk. und zu der Erklärung unter Nr. 7 eine Stempelmarke zu 3 Mk. zu verwenden.

V. In Ausnahmefällen kann gestattet werden, daß Hebammenschülerinnen keine Wohnung und Verpflegung in der Anstalt nehmen. Das Lehrgeld beträgt dann 200 Mk. für Schülerinnen aus der Provinz Pommern und 300 Mk. für auswärtige Schülerinnen.

VI In der zweiten Hälfte des Monats September erhalten die Bewerberinnen Bescheid, ob ihre Zulassung zu dem diesjährigen Lehrgange erfolgen kann.

VII. Beim Eintritt in die Anstalt haben die Schülerinnen folgende Sachen mitzubringen:

3 Hemden, 3 Nachjacken, 3 Paar Weinkleider, 6 Paar Strümpfe, 3 waschbare Unterröcke, 9 Taschentücher, 3 helle Waschkleider, 4 große weiße Schürzen ohne Aermel, 3 große weiße Schürzen mit Aermel, eine Nagelbürste, eine Nagelfeile und eine Zahnbürste. Die gesamte Wäsche muß gezeichnet sein.

Stettin, im Mai 1922.

Der Landeshauptmann der Provinz Pommern
Sarnow.

Veröffentlicht. Die Herren Ortsvorsteher ersuche ich um ortszübliche Bekanntmachung.

Belgard, den 1. Juni 1922.

Der Komm. Landrat.

Im Anschluß an das der Ueberlandzentrale Belgard u. G. durch Allerhöchste Erlasse vom 15. Juni 1911 und 20. Februar 1913 verliehene Enteignungsrecht wird hiermit auf Grund des § 1 der Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) in der Fassung der Bekanntmachung, betreffend Neuveröffentlichung der Verordnung über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 31. August 1921 (Gesetzsamml. S. 513) bestimmt, daß die Vorschrift dieser Verordnung bei der Ausübung des vorstehend verliehenen Enteignungsrechts Anwendung zu finden hat.

Berlin, den 9. Mai 1922.

Im Namen des Preussischen Staatsministeriums:
Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage: gez. Krohne.

Veröffentlicht.

Belgard, den 21. Mai 1922.

Der Komm. Landrat.

Betr. Einigungsverfahren bei Abgeltung von Kriegsschäden.

Vielfachen Anfragen ist zu entnehmen, daß die im § 31 der Entschädigungsordnung vom 30. 7. 1921 (RWB. S. 1046) vorgesehene Möglichkeit, die unter das Verdrängungs-, das Kolonial- und Auslandsschädengesetz (RWB. 1921 S. 1021) fallenden Entschädigungsansprüche im beschleunigten Einigungsverfahren zu regeln, nicht in dem Maße in der Öffentlichkeit bekannt ist, wie dies im Interesse des Reichs und der Geschädigten liegt. Ich mache daher darauf aufmerksam, daß von einer Beschleunigung dieses Weges eine erhebliche Beschleunigung des Entschädigungsverfahrens zu erwarten ist. Es kann den Geschädigten nur dringend nahegelegt werden, in möglichst großem Umfange von der Möglichkeit des Abschlusses von Einigungsverfahren Gebrauch zu machen. Die Spruchkammervorsitzenden sind auf die besondere Bedeutung dieses Teiles ihrer Aufgabe nachdrücklich aufmerksam gemacht worden.

Veröffentlicht.

Belgard, den 3. Juni 1922.

Der Komm. Landrat.

Bei der technischen Prüfung von Bauentwürfen, für welche Landesdarlehen oder Zuschüsse aus Mitteln der produktiven Erwerbslosenfürsorge bei mir beantragt werden, ist wiederholt festgestellt worden, daß die geplanten Bauten den haupolizeilichen Anforderungen nicht genügen. Ich mache darauf aufmerksam, daß durch die hier vorgenommene Prüfung, die überwiegend nach wirtschaftlichen, technischen und ästhetischen Gesichtspunkten solcher Bauten erfolgt, die Prüfung in haupolizeilicher Hinsicht durch die zuständige Ortspolizeibehörde nicht hinfällig wird. Auch die Bauten, die staatliche Zuschüsse erhalten, sind also außerdem daraufhin zu prüfen, ob sie den Bestimmungen der Polizeiverordnung für die Städte des Regierungsbezirks Köslin vom 1. Oktober 1920 bzw. der Bauordnung für das platte Land des Regierungsbezirks Köslin vom 1. November 1921 entsprechen. Insbesondere sind dabei die §§ 7 und 8 zu beachten.

Köslin, den 22. Mai 1922.

Der Regierungspräsident.

Im Auftrage: Unterschrift.

Abtransport ehemaliger russischer Kriegs- und Zivilgefangener.

Betr. Fortsetzung des Abtransports ehemaliger russischer Kriegs- und Zivilgefangener bringe ich hierdurch zur Kenntnis aller Ortsvorstände und ersuche diese um weitere Veranlassung. Die sich zum Abtransport Meldenden sind anzuhalten, die Einreiseerlaubnis nach Rußland bei der Konsularabteilung der russischen Sowjetvertretung in Berlin einzuholen.

Die mit einer Einreiseerlaubnis versehenen Personen sind unverzüglich dem Kriegsgefangenenlazarett in Altdamm zuzuführen.

Zwischen dem Deutschen Reich und der Regierung der russischen Sowjetrepublik ist vereinbart worden, daß der Abtransport der noch in Deutschland befindlichen russischen Kriegsgefangenen, Zivilinternierten und Internierten der Roten Armee mit den von dem internationalen Roten Kreuz zur Verfügung gestellten Lazarettzügen noch bis zum 30. Juni d. Js. fortgesetzt werden soll.

Sammelstelle für die zur freiwilligen Rückkehr nach Rußland sich Meldenden ist nach Auflösung des Lagers in Altdamm nunmehr das dort noch weiter bestehende Kriegsgefangenenlazarett Altdamm. Dorthin dürfen indessen nur solche Personen geführt werden, welche bereits im Besitze der Erlaubnis zur Einreise nach Rußland sind.

Da es im deutschen Interesse liegt, die in Betracht kommenden Russen möglichst restlos und so schnell als tunlich abzuschicken, ersuche ich, durch geeignete Bekanntmachung den

noch hier befindlichen ehemaligen russischen Kriegsgefangenen, Zivilinternierten und Internierten der Roten Armee von der noch bis zum 30. Juni d. J. gegebenen Möglichkeit zur kostenlosen Ausreise nach Rußland baldigst Kenntnis zu geben. Die nachgeordneten Dienststellen sind anzuweisen, die zum Abtransport sich Meldenden zur Einholung der Einreiseerlaubnis bei der Konsularabteilung der russischen Sowjetregierung in Berlin anzuhalten. Diese Vertretung hat sich verpflichtet, allen ehemaligen russischen Kriegsgefangenen, Zivilinternierten und Internierten der Roten Armee, die nach Rußland heimzukehren wünschen und die sich an die Vertretung wenden, ohne weiteres die Erlaubnis zur Heimkehr zu erteilen.

Diejenigen Personen, die sich im Besitze der Einreiseerlaubnis befinden, sind sodann unverzüglich dem Kriegsgefangenenlazarett in Altdamm zum Abtransport zuzuführen.

Belgard, den 9. Juni 1922.

Der Komm. Landrat.

Ich habe wiederholt die Wahrnehmung gemacht, daß die Herren Amts-, Guts- und Gemeindevorsteher bei Berichterstattungen auf die von mir bezw. dem Kreisauschuß ergangenen Verfügungen die gefetzten Fristen nicht innehalten. Besonders ist dies der Fall bei Berichterstattungen auf die im Kreisblatt veröffentlichten Verfügungen. Die Außerachtlassung der gestellten Fristen erfordert unter den heutigen Verhältnissen kostspielige Erinnerungen. Eine ordnungsmäßige Verwaltung läßt sich aber nur durchführen, wenn alle Dienststellen pünktlich ihre Obliegenheiten erledigen.

Ich erwarte daher bestimmt, daß in Zukunft in dieser Hinsicht sich keine Anstände mehr ergeben. Andernfalls würde ich mich genötigt sehen, von Säumigen die Erstattung der durch ihr Verschulden verursachten Porto- und Schreibauslagen für Erinnerungen zu fordern. Auch muß ich gegebenenfalls mit Zwangs- und Ordnungsstrafen einschreiten.

Belgard, den 8. Juni 1922.

Der Komm. Landrat.

Nichtamtlicher Teil.

Die Besitzer Preussischer Staatsanleihen haben bekanntlich das Recht, ihre Forderungen in das Staatsschuldbuch gegen Einreichung der Wertpapiere eintragen zu lassen.

Eine solche Eintragung gewährt mannigfache Vorteile. Sie sichert unbedingt gegen den Schaden, der durch Diebstahl, Verbrennen oder sonstiges Abhandenkommen oder durch Beschädigung der Effekten entstehen kann, sie erspart das Abschreiben der Zinsscheine und das Erneuern der Zinsscheinebogen. Die Zinsen werden von den Inhabern eines Kontos im Staatsschuldbuch durch die Post unmittelbar zugesandt oder auf Reichsbank-Giro-Konto überwiesen; sie können auch bei den Regierungshauptkassen, den Kreisstellen und den Reichsbankstellen, sowie bei einzelnen Steuerämtern abgehoben werden. Dabei werden laufende Verwaltungskosten nicht berechnet und neuerdings sind durch das Gesetz vom 24. Juli 1904 auch die Gebühren für Umwandlung des Kontos in Buchforderungen aufgehoben worden.

Um die Vorteile dieser Kapitalanlage weitesten Kreisen auf die einfachste und billigste Weise zugänglich zu machen, hat der Herr Finanzminister sämtliche Regierungs-Hauptkassen und sämtliche Kreisstellen außerhalb Berlins angewiesen, vom Publikum Staats-Schuldverschreibungen anzunehmen, die die erforderlichen Antragsformulare ihrerseits nach den Erklärungen der Antragsteller am Schalter auszufüllen und an das Staats-Schuldbuch-Bureau zu übermitteln. Darüber hinaus sollen aber die erwähnten Kassen von Jedermann auch bares Geld zum Ankauf Preussischer Staatsanleihen zu deren sofortigen Eintragung in das Staatsschuldbuch annehmen. Die beteiligten Beamten haben über die bei dieser Gelegenheit zu ihrer Kenntnis kommenden Vermögensangelegenheiten gegen jedermann, insbesondere auch gegenüber den Steuerbehörden das unverbrüchliche Stillschweigen zu beobachten. Außer den geringfügigen Spesen an Kurtage und Stempel bei dem Ankauf der Kontos werden für die Vermittlung der Eintragung Gebühren nicht erhoben. Hierdurch ist jedem, der einen kleinen oder größeren Kapitalvertrag zinsbar anzulegen hat, die Möglichkeit gegeben, durch Einzahlung bei der

ihm nächstgelegenen Kasse ein Konto im Staats-Schuldbuch ohne jede Schreiberei und Umständlichkeit und möglichst billig zu erwerben.

Dieselben Geschäfte wie die Kassen übernehmen auch die mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbankstellen, jedoch gegen Erhebung einer geringen Provision.

Die Billigkeit und Einfachheit dieser Kapitalanlage in Verbindung mit ihrer Sicherheit und der Kostenlosigkeit der laufenden Verwaltung erscheint geeignet, die Eintragung von Kapitalien in das Staats-Schuldbuch und zwar besonders auch in den Kreisen kleiner Kapitalisten, noch bester zu machen, als sie es schon jetzt ist. Wie vielfach schon jetzt von den Vorteilen des Staats-Schuldbuchs Gebrauch gemacht wird, zeigt der Umstand, daß bereits mehr als 1700 Mill. Mark dort eingetragen sind, wobei noch bemerkt sein mag, daß über 36 Prozent der Konten auf Posten bis zu 4000 Mark einschließlich lauten.

Dieselben Einrichtungen wie für die Preussischen Staatsanleihen und das Staats-Schuldbuch sind auch für die Reichsanleihen und das Reichschuldbuch getroffen.

Inseratenteil.

Ostbank

für Handel u. Gewerbe.

Akt. Kapital und Res. 95 Millionen Mark

Depositenkasse Belgard a. Pers.

Markt 1-2 (Hotel Remus).

Günstige Verzinsung von Spareinlagen.

Gewährung von Darlehen zu

billigen Zinssätzen. Beleihung

von Hypotheken und Wertpapieren.

Ankauf von Wechseln.

Bargeldloser Zahlungsverkehr.

Hildebrandt, Mauxion

Konfitüren und Schokoladen

in feinsten Ausführung empfiehlt

Bernhard Maas.

Ich habe mich in STETTIN als
Frauenarzt niedergelassen

Professor

Dr. R. Birnbaum

Grabower Straße 29, 1 Treppe.

Sprechstunden:

10—11 Uhr, 4—5 Uhr, außer

Sonnabend-Nachmittag und

Sonntag.

Telephon 3728.

Rehböde

sowie alle andern

Wildarten und Geflügel

läuft zu den höchsten Tages-

preisen gegen sofortige Kasse

Paul Otto Gromoll,

Belgard (Pers.),

Telephon 203.

Redaktion, Druck und Verlag Gustav Almey Nachf., Belgard.